

# HAUSORDNUNG

## für das Gemeinschaftshaus „Altes Rathaus“ der Gemeinde Ahrensböök

1. Zwecke der Hausordnung:

Diese Hausordnung soll die Grundlage für einen reibungslosen und harmonischen Ablauf des Gemeinschaftslebens im Gemeinschaftshaus sein.

Die Vorstände der nutzenden Vereine und Gruppen sind dafür verantwortlich, dass diese Hausordnung beachtet und eingehalten wird. Entsprechendes gilt für alle, die das Gemeinschaftshaus besuchen bzw. nutzen.

2. Trägerschaft und Leitung:

Das Gemeinschaftshaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Ahrensböök für das Vereinsleben, die Vereinsarbeit, die Kulturarbeit sowie die organisierte und offene Jugendarbeit. Die Aufgaben der Trägerin werden vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Ahrensböök wahrgenommen.

Die Leitung des Hauses liegt in der Verantwortung der Gemeinde Ahrensböök, hier dem Fachdienst für Gebäudemanagement .

Hausmeisterdienste werden durch den Betriebshof der Gemeinde Ahrensböök wahrgenommen. Er überwacht den Betrieb auf dem gesamten Grundstück im Hinblick auf Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

3. Zuweisung der Räume:

Anträge auf Nutzung der Räume sind an die Gemeinde Ahrensböök – Betriebshof – zu richten, der einen Belegungsplan erstellt und permanent fortschreibt.

4. An- und Abmeldung:

Die Vereine und die sonstigen Gruppen sind für die Anmeldung solcher Veranstaltungen verantwortlich, für die eine Anmeldepflicht beim Ordnungsamt, Steueramt, GEMA usw. besteht.

5. Haftung:

Jeder Nutzer und jede Nutzerin ist für die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungsgegenstände verantwortlich und für selbst verursachte Schäden haftbar zu machen. Festgestellte Schäden sind dem Betriebshof oder dem Fachdienst Gebäudemanagement unverzüglich zu melden.

Sicherheitseinrichtungen, wie Alarmanlagen, Feuerlöscher und Telefon erfüllen lebensrettende Funktionen, ihr Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Eine Haftung für Geld und Wertsachen wird von der Trägerin der Einrichtung des Hauses nicht übernommen. Dies gilt auch für auf dem Grundstück abgestellte Fahrzeuge.

6. Jugendschutz:

Das Gesetz über den Schutz der Jugend bei öffentlichen Veranstaltungen sowie andere, den Jugendschutz bezweckende Vorschriften sind einzuhalten.

7. Allgemeine Ordnung:

Die nutzenden Gruppen verlassen die Räumlichkeiten im aufgeräumten Zustand. Materialreste und Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Jede Gruppe führt ihr Programm eigenverantwortlich und nach eigenen Vorstellungen durch.

Die Veranstaltung einer Gruppe darf das Eigenleben anderen Gruppen nicht stören. Bei Veranstaltungen, die die Ruhezeiten berühren, ist vorher das Einverständnis der Leitung des Hauses einzuholen.

Besucher und Besucherinnen, die in angetrunkenem Zustand oder in sonstiger Weise den Hausfrieden stören, müssen mit Hausverweis oder Hausverbot rechnen.

8. Benutzungszeiten:

Die Benutzungszeiten werden wie folgt festgelegt:

montags – freitags von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
sonnabends und sonntags nach Vereinbarung mit der Leitung des Hauses

9. Ärztliche Versorgung:

Unfälle, die im Gemeinschaftshaus oder auf dem Grundstück passieren, sind sofort dem dem Betriebshof oder dem Fachdienst Gebäudemanagement zu melden.

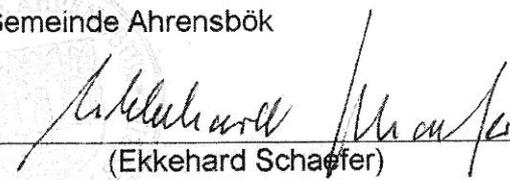
11. Inkrafttreten:

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Die Hausordnung vom 30.06.1993 tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Ahrensböck, den 22.03.2010

Gemeinde Ahrensböck



(Ekkehard Schaefer)  
Bürgermeister